

1. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Andreas Gattinger

Österreich war aufgrund des EU-Beitritts im Jahr 1995 verpflichtet, die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe der Jugendarbeitsschutzrichtlinie¹ neu zu regeln. Es sollte sichergestellt werden, dass junge Menschen vor wirtschaftlicher Ausbeutung sowie vor Arbeiten geschützt werden, die ihrer Sicherheit, Gesundheit oder ihrer physischen, psychischen, moralischen oder sozialen Entwicklung schaden oder ihre Gesamtbildung beeinträchtigen können.²

Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG), in dem die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt wurden, gilt einerseits für die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art und kommt andererseits auf alle Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Anwendung, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen (§ 1 Abs 1 Z 2 KJBG). Die Regelungsinhalte des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes sind daher kein lehrlingsspezifisches Thema. Es kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob es sich um einen Lehrling im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, eine Person in einem Ausbildungsverhältnis oder einen Schüler handelt, der als klassischer Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses eine Feriarbeit verrichtet, und auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, wenn beispielsweise ein Jugendlicher ein Volontariat absolviert.³ Entscheidend ist daher vor allem das Alter der tätig werdenden Person.

Werden Personen beschäftigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist den Betriebsverantwortlichen daher dringend zu empfehlen, sich mit den Inhalten des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu befassen.⁴

1.1. Wer ist Kind im Sinne des KJBG?

Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz enthält nach der Darstellung seines Geltungsbereiches (§ 1 KJBG) und Begriffsbestimmungen (§§ 2 und 3 KJBG) im darauffolgenden Abschnitt 2 (§§ 4 bis 9 KJBG) Regelungen zur Kinderarbeit. Darin sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Kindern verankert.

1 Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22.6.1994 über den Jugendarbeitsschutz.

2 *Dirschmied/Nöstlinger*, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz⁴ (2002) § 1 Erl 1, 84; Österreich ist dieser Vorgabe mit der KJBG-Novelle 1997 (BGBl I 79/1997) nachgekommen.

3 *Schüller*, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, DRdA-Inf 2023, 269.

4 In der Stammfassung des KJBG (BGBl 599/1987) war in § 3 Z 2 noch vorgesehen, dass Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses, längsten jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, als jugendlich gelten.

1. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Kinder sind gemäß § 2 Abs 1 KJBG Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

Das bedeutet, dass Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (das ist der Tag des 15. Geburtstages) jedenfalls Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes sind, und zwar auch dann, wenn die Schulpflicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres beendet werden sollte. Endet die Schulpflicht hingegen nach Vollendung des 15. Lebensjahres, ist diese Person auch über den 15. Geburtstag hinaus als Kind im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu qualifizieren. Erst mit der Beendigung der Schulpflicht tritt diese Person in den Status eines Jugendlichen über.

Damit sind Kinder nicht nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, sondern auch bis zur Beendigung der Schulpflicht jedenfalls als Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu qualifizieren.

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre (§ 2 Abs 1 und § 3 Schulpflichtgesetz). Das letzte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht endet mit dem Ende des letzten Unterrichtsjahres (§ 14 Schulzeitgesetz). Das Ende des Unterrichtsjahres fällt auf jenen Tag, an dem die Haupt- bzw Sommerferien beginnen.⁵

Für Kinder, die in den Monaten Januar bis Juni geboren sind, endet die Schulpflicht nach Vollendung des 15. Lebensjahres, sodass sie erst mit Beginn der Haupt- bzw Sommerferien als Jugendliche zu qualifizieren sind. Bei Kindern, die in der zweiten Jahreshälfte geboren sind, endet die Schulpflicht vor deren 15. Geburtstag. Sie müssen über das Ende der Schulpflicht hinaus bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres warten, um dann am 15. Geburtstag den Status als Jugendlicher im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu erhalten.

1.2. Verbot von Kinderarbeit

Um ein größtmögliches Maß an wirksamem Kinderschutz zu erreichen, verbietet das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ganz generell die Beschäftigung von Kindern. Als Kinderarbeit gilt gemäß § 4 Abs 1 KJBG die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art und ergänzt § 5 KJBG, dass Kinder zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden dürfen. Für dieses umfassende Verbot der Kinderarbeit spielt es keine Rolle, ob die Kinder entgeltlich oder unentgeltlich, regelmäßig, fallweise oder nur sporadisch beschäftigt werden. Auf welchen Rechtsgrund diese Tätigkeit zurückzuführen ist, ist ebenso irrelevant.⁶

5 Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt (§ 2 Abs 2 Z 2 Schulzeitgesetz).

6 *Dirschmied/Nöstlinger*, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz⁴ (2002) § 4 Erl 2, 107.

Aus diesem sehr umfassend formulierten Beschäftigungsverbot von Kindern hat auch die Rechtsprechung abgeleitet, dass dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ein sehr weit zu verstehender Begriff der „Kinderarbeit“ zugrunde liegt, und zwar derart, dass selbst geringfügige und vereinzelte Hilfeleistungen von Kindern als Beschäftigung mit „Arbeiten jeder Art“ zu verstehen sind.⁷

Grundsätzlich darf mit Kindern daher kein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen werden. Sie stehen nicht als Dienstnehmer, Ferialaushilfen, Lehrlinge und dergleichen zur Verfügung. Der gesellschaftspolitische Grund für dieses Beschäftigungsverbot liegt auf der Hand: Kinder haben keinerlei Berufserfahrung und die fehlende körperliche und geistige Reife erschwert es ihnen, Gefahren im Arbeitsleben zu erkennen und diesen entsprechend zu begegnen. In Unkenntnis der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der betrieblichen Gegebenheiten sind sie regelmäßig auch nicht in der Lage, sich so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden.⁸

Wer entgegen diesen Bestimmungen Kinder beschäftigt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 72 bis € 1.090, im Wiederholungsfall von € 218 bis € 2.180 zu bestrafen (§ 30 Abs 1 KJBG).

1.3. Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit – erlaubte Kinderarbeit

Trotz des an sich umfassenden Verbotes der Kinderarbeit und des Umstandes, dass dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ein sehr weit zu verstehender Begriff „Kinderarbeit“ zugrunde liegt, gilt dieses Verbot nicht absolut, sondern sieht das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz auch vereinzelt Möglichkeiten von Kinderarbeit vor.

1.3.1. Leichte Hilfeleistungen von Kindern (§ 1 Abs 2 KJBG)

Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ist von vornherein nicht anzuwenden auf vereinzelte, geringfügige, aus Gefälligkeit erwiesene leichte Hilfeleistungen von Kindern, sofern eine solche Hilfeleistung nur von kurzer Dauer ist, ihrer Art nach nicht einer Dienstleistung von Dienstnehmern, Lehrlingen oder Heimarbeitern entspricht, die Kinder dabei keinen Unfallgefahren ausgesetzt werden und weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind.

7 VwGH 9.7.1992, 92/18/0106 ARD 4400/2/92; während die zweite Instanz noch die Rechtsmeinung vertreten hatte, dass eine einmalige unter Aufsicht getätigte kurzfristige Betätigung an einer Semmelmaschine eines 14-Jährigen um 2:40 Uhr in einem Bäckereibetrieb nicht als Beschäftigung im Sinne des KJBG angesehen werden könne, kam der VwGH zur Erkenntnis, dass es sich um eine verbotene und damit strafbare Kinderarbeit handelte.

8 *Dirschmied/Nöstlinger*, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz⁴ (2002) § 4 Erl 1, 107 und § 5 Erl 1, 113.

1. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Es sollen damit leichte Hilfeleistungen von Kindern von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes ausgenommen sein, denen ganz offensichtlich nicht der Charakter einer Arbeit zukommt. Nach den Erläuternden Bemerkungen fallen beispielsweise kleine Gefälligkeitsleistungen für alte, gebrechliche oder körperbehinderte Personen, die kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern und Gegenständen sowie kleine Handreichungen, wie sie im Kreise der Familie üblicherweise von Kindern erbracht werden, unter diesen Ausnahmetatbestand.⁹

Arbeiten Kinder im elterlichen Haushalt oder im elterlichen Betrieb innerhalb des in § 1 Abs 2 KJBG skizzierten Rahmens mit, wird damit kein Arbeitsverhältnis begründet, da diese leichten Hilfeleistungen jedenfalls auch Ausfluss der wechselseitigen familiären Beistandspflichten des § 137 ABGB sind.

Sollten die Leistungen des Kindes die qualitativen und/oder quantitativen Schranken der familiären Beistandspflicht bzw des § 1 Abs 2 KJBG überschreiten, geht *Schüller* allerdings von einem grundsätzlich entgeltpflichtigen Dienstverhältnis aus.¹⁰ Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass einerseits die Beweispflicht für eine allenfalls vereinbarte Unentgeltlichkeit bei den Eltern liege und andererseits die nach § 138 Z 3 ABGB gebotene Wertschätzung der Eltern gegenüber den Kindern ein unentgeltliches Dienstverhältnis ausschliesse, sofern nicht ohnedies der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte Mindestlöhne festsetzt. *Schüller* kommt zum Ergebnis, dass einem Kind zumindest jener Betrag bezahlt werden müsse, den auch ein Dritter für diese Dienste erhalten würde. Dies ist aufgrund mehrerer Aspekte nicht nachvollziehbar:

1. Wenn minder- oder volljährige Kinder im elterlichen Haushalt oder im elterlichen Betrieb Hilfeleistungen erbringen, gilt die Vermutung, dass dies aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen und nicht auf Basis eines Dienstvertrages erfolgt.¹¹ Bevor die Eltern daher die Beweislast für die Vereinbarung einer unentgeltlichen Tätigkeit trifft, trifft zuerst das Kind die Beweispflicht für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses.
2. Gelingt dem Kind dieser Nachweis nicht, kann auch der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte nicht zur Anwendung kommen, da von diesem Tarif nur jene Personen erfasst sind, die vom Anwendungsbereich des 1. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes erfasst sind (§ 1 Z 2 Mindestlohntarif).¹² Darunter fallen aber nur Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen (§ 1 Abs 1 ArbVG).
3. Selbst wenn dem Kind der Nachweis gelänge, dass offenbar aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall unüblicherweise ein klassisches Arbeitsverhältnis anzuneh-

9 ErläutRV 586 BlgNR IX. GP 4.

10 *Schüller*, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, DRdA-InfAS 2023, 269.

11 Siehe <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.817737&portal=oegkdgportal> (zuletzt abgerufen am 4.4.2024).

12 BGBl II 477/2022.

men ist, negiert die Schlussfolgerung von verpflichtender Wertschätzung der Eltern gegenüber den Kindern auf zwingende Zahlung eines fremdüblichen Lohnes, dass die elterliche Wertschätzung vor allem minderjährigen Kindern gegenüber vorwiegend nicht im Wege materieller Werte, sondern vor allem im Wege immaterieller Güter erfolgt (zB Zuwendung dadurch, dass Zeit gemeinsam verbracht wird, gemeinsame Urlaube, Teilen von Freud und Leid, emotionaler Beistand).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Tätigkeit von Kindern im elterlichen Haushalt jedenfalls bzw im elterlichen Betrieb in aller Regel kein entgeltpflichtiges Dienstverhältnis begründet.

Um verbotene Kinderarbeit zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, dass die Grenzen des § 1 Abs 2 KJBG nicht überschritten werden oder zumindest eine ausnahmsweise erlaubte Kinderarbeit beispielsweise nach § 4 Abs 2, 2. Fall KJBG (Beschäftigung eigener Kinder im Haushalt mit leichten Leistungen von geringer Dauer) oder § 5a Abs 1 Z 1 KJBG (Beschäftigung von Kindern, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, im elterlichen Betrieb) vorliegt.

1.3.2. Beschäftigungsmöglichkeiten nach Ende der Schulpflicht (§ 2 Abs 1a KJBG)

Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jedenfalls Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes. Es ist daher grundsätzlich das Beschäftigungsverbot des § 5 KJBG zu beachten. Eine Ausnahme von diesem Beschäftigungsverbot gilt dann, wenn der unter 15-Jährige seine Schulpflicht bereits erfüllt hat. Grundvoraussetzung für eine Beschäftigung von Minderjährigen ist damit die Erfüllung der Schulpflicht.¹³

Der Gesetzgeber erlaubt ausnahmsweise die Beschäftigung von unter 15-jährigen Kindern, sofern diese

- a) die Schulpflicht bereits vollendet haben und
- b) entweder in einem Lehrverhältnis, einem Ferialpraktikum¹⁴, einem Pflichtpraktikum¹⁵ oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8b

13 Schüler, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, DRdA-infas 2023, 270.

14 Ferialpraktikum iSd § 20 Abs 4 Schulunterrichtsgesetz: „Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht (Praxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis ua.) oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer 4-wöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.“

15 Das Schulorganisationsgesetz ordnet an, dass die Lehrpläne von höheren Fach- und Handelsschulen, höheren Lehr- und Bildungsanstalten sowie von Handelsakademien unter anderem auch Pflichtpraktika vorzusehen haben.

1. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Abs 2 BAG¹⁶ beschäftigt werden. Die Liste des § 2 Abs 1a KJBG an zulässigen Beschäftigungsformen von unter 15-jährigen Kindern ist abschließend, sodass keine weiteren Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot auf dieser Rechtsgrundlage möglich sind (zB für Ferialarbeitsverhältnisse).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, handelt es sich um eine erlaubte Beschäftigung von Kindern. Auf solche Beschäftigungsverhältnisse kommen nicht die Regelungen des Abschnitts 2 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes über die Kinderarbeit zur Anwendung, sondern die Regelungen der Abschnitte 3 bis 5, die für Jugendliche gelten.

Tritt eine Person, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an ein Unternehmen mit dem Wunsch einer Anstellung heran, so darf ihr aufgrund des bestehenden Beschäftigungsverbot nach § 5 KJBG grundsätzlich kein Arbeitsangebot unterbreitet werden. Wenn allerdings sowohl die Schulpflicht bereits beendet wurde als auch eine Beschäftigung im Rahmen eines Lehrverhältnisses (allenfalls einer Teilqualifikation nach § 8b Abs 2 BAG) oder eines Ferial- oder Pflichtpraktikums möglich ist, ist eine Anstellung erlaubt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt ein Arbeitsverhältnis aufgrund des noch bestehenden Beschäftigungsverbot nicht in Frage, sofern nicht einer der anderen Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Damit sind auch Ferialarbeitsverhältnisse ausschließlich jenen Personen vorbehalten, die mindestens 15 Jahre alt sind und die Schulpflicht beendet haben, da diese Art von Beschäftigungsverhältnissen nicht in der abschließenden Aufzählung des § 2 Abs 1a KJBG enthalten ist. Erfolgt eine Anstellung entgegen diesen gesetzlichen Bestimmungen, liegt eine verbotene und damit strafbare Kinderbeschäftigung vor.

1.3.3. Beschäftigung zu Zwecken des Unterrichts und der Erziehung (§ 4 Abs 2 Fall 1 KJBG)

§ 4 Abs 2 KJBG normiert, dass die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt, nicht als Kinderarbeit im Sinne der Definition des § 4 Abs 1 KJBG gilt. Mit Unterricht ist nicht nur der Unterricht an öffentlichen Pflichtschulen gemeint, sondern auch der Unterricht an Privatschulen, zu denen auch Musikschulen und Sprachschulen gehören. Auch wenn die von Kindern im Rahmen des Schulunterrichts hergestellten Sachen später verwertet werden, kann in diesem Zusammenhang nicht von unerlaubter Kinderarbeit gesprochen werden.¹⁷

16 Da es sich bei einem Ausbildungsverhältnis nach § 8b Abs 2 BAG (Teilqualifikation) um kein Lehrverhältnis handelt, wurde mit BGBl I 79/2003 § 2 Abs 1a KJBG um eine Ziffer 4 ergänzt, damit auch Personen unter 15 Jahren in einem Ausbildungsverhältnis nach § 8b BAG beschäftigt werden dürfen; diese Ergänzung ist mit 1.7.2003 in Kraft getreten; siehe ErläutRV 109 BlgNR XXII. GP 13.

17 *Dirschmied/Nöstlinger*, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz⁴ (2002) § 4 Erl 3, 108 f.

1.3.4. Beschäftigung eigener Kinder im Haushalt (§ 4 Abs 2 Fall 2 KJBG)

§ 4 Abs 2 KJBG schließt nicht nur die Beschäftigung von Kindern zu Zwecken des Unterrichts und der Erziehung vom Verbot der Kinderarbeit aus, sondern auch die Beschäftigung der eigenen Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt.

Nach § 2 Abs 2 KJBG handelt es sich um eigene Kinder, wenn diese mit demjenigen, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen.¹⁸ Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

Eigene Kinder sind daher: Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Neffen, Nichten und die Geschwister, Neffen und Nichten des Ehepartners sowie Stief- und Adoptivkinder. Nicht als eigenes Kind gilt das Pflegekind. Damit soll ausgeschlossen werden, dass mit Hilfe einer Pflegschaft ein Kind legal im eigenen Haushalt beschäftigt wird.¹⁹

1.3.5. Beschäftigungsmöglichkeiten ab Vollendung des 13. Lebensjahres (§ 5a KJBG)

Bis 1.11.2010 erlaubte § 5a KJBG unter gewissen Voraussetzungen die Beschäftigung von Kindern ab Vollendung des zwölften Lebensjahres. Da diese Regelung in Widerspruch zu Art 7 des Staatsvertrages „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ stand, der unter gewissen Voraussetzungen eine Beschäftigung von Personen zwischen 13 und 15 Jahren zuließ, wurde mit der KJBG-Novelle 2010 das Mindestalter auf 13 Jahre angehoben, ohne die inhaltlichen Voraussetzungen zu ändern.²⁰

§ 5a KJBG erlaubt den Einsatz von Kindern, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden unter folgenden Bedingungen:

- a) Arbeiten nur in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind (§ 5a Abs 1 Z 1 KJBG);²¹

18 Mit BGBl I 93/2010 hat der Gesetzgeber begonnen, Regelungen geschlechtsneutral zu formulieren. Mit dieser KJBG-Novelle 2010 wurde eine Generalklausel in § 1 Abs 5 aufgenommen, wonach personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen – soweit sie noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind – für beide Geschlechter gelten, sodass § 4 Abs 2 KJBG selbstverständlich auch dann gilt, wenn die eigenen Kinder nicht nur vom Vater (Onkel, Großvater), sondern auch von der Mutter (Tante, Großmutter) beschäftigt werden.

19 *Dirschmied/Nöstlinger*, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz⁴ (2002) § 2 Erl 3, 103.

20 BGBl III 200/2001; ErläutRV 21 BlgNR XXI. GP 22.

21 Sofern es sich um Kinder handelt, die mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, wobei Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist (§ 5a Abs 1 Z 1 KJBG).

1. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

- b) mit Arbeiten in einem Privathaushalt (§ 5a Abs 1 Z 2 KJBG);
- c) mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten sowie mit den diesen Arbeiten im Einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten (§ 5a Abs 1 Z 3 KJBG), sofern weder diese Tätigkeiten in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden noch ein Dienstverhältnis vorliegt.

Es darf sich darüber hinaus auch nur um leichte und vereinzelte Arbeiten handeln, die die körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung sowie Sittlichkeit des Kindes nicht gefährden und durch die das Kind keinen Unfallgefahren und keinen schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte, Nässe sowie gesundheitsgefährlichen Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt wird (§ 5a Abs 2 und 3 Z 1 KJBG).²²

Zudem dürfen die Arbeiten den Schulunterricht nicht behindern und die Erfüllung religiöser Pflichten darf nicht beeinträchtigt werden (§ 5a Abs 3 Z 2 KJBG).

Das Ausmaß der vereinzelten leichten Arbeiten im Sinne des § 5a Abs 1 KJBG ist beschränkt. Das Kind darf derartige Tätigkeiten nur im Ausmaß von zwei Stunden pro Tag leisten. Dieses Maximalausmaß gilt sowohl an Schultagen als auch an schulfreien Tagen. An Schultagen darf die Summe der dem Schulunterricht sowie der leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben betragen (§ 5a Abs 3 Z 3 KJBG).²³

Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20 und 8 Uhr, wobei auch der Zeitaufwand für den Weg zur und von der Arbeitsstätte nicht in diesen Zeitraum fallen darf, ist verboten (§ 5a Abs 4 KJBG).

Weiters setzt der §-5a-KJBG-Einsatz die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes voraus. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn sich der gesetzliche Vertreter des Kindes davon vergewissert hat, dass gegen die Beschäftigung des Kindes weder vom gesundheitlichen noch vom schulischen Standpunkt aus Bedenken bestehen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gilt als erteilt, wenn der das Kind Beschäftigende nach den gegebenen Umständen

22 § 5a Abs 2 KJBG: „Vereinzelte Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs. 1, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.“

23 Nach Schluss des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluss jedes Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, dass es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt (§ 5a Abs 3 Z 3 2. Halbsatz KJBG).

eindeutig annehmen muss, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes über die Beschäftigung unterrichtet wurde und dieser zugestimmt hat (§ 5a Abs 5 KJBG).

In diesem sehr eingeschränkten und wirtschaftlich ohnedies kaum praxisrelevanten Bereich können Kinder ab dem vollendeten 13. Lebensjahr trotz bestehender Schulpflicht legal beschäftigt werden.

1.3.6. Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schautellungen (§ 6 und 7 KJBG)

Unter den in §§ 6 und 7 KJBG genannten Bedingungen kann der Landeshauptmann die Beschäftigung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto- Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bewilligen.

1.4. Beschäftigung von Jugendlichen

Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Person das 15. Lebensjahr und die Schulpflicht erfüllt hat, gilt diese nicht mehr als Kind im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, sondern bereits als Jugendlicher. Damit übereinstimmend definiert § 3 KJBG den Begriff des Jugendlichen: *„Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs 1 gelten.“*

Der Rechtsbegriff des „Jugendlichen“ ist daher mit den Kriterien des Alters sowie der Beendigung der Schulpflicht klar und eindeutig zum Begriff des „Kindes“ abgrenzbar.

Dass die Altersgrenze in der Legaldefinition des Jugendlichen in § 3 KJBG mit Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt ist, war nicht immer so. In der Stammfassung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes war noch vorgesehen, dass Personen bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres als Jugendliche gelten. Die Änderung auf den aktuellen Rechtsstand erfolgte mit der KJBG-Novelle 1997.²⁴

Werden Personen beschäftigt, die die Schulpflicht beendet haben und entweder

- a) zwischen 15 und 18 Jahren alt sind oder
- b) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber nach Ende der Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses (allenfalls einer Teilqualifikation nach § 8b Abs 2 BAG) oder eines Ferial- oder Pflichtpraktikums tätig werden,

²⁴ BGBl I 79/1997; 697 BlgNR XX. GP 5.

1. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

sind die im Vergleich zu den für volljährige Mitarbeiter geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und Arbeitsruhegesetzes (ARG) sehr strengen Regeln der Abschnitte 3 bis 5 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes anzuwenden.

Sobald der Mitarbeiter das 18. Lebensjahr vollendet hat und damit als volljährig gilt, unterliegt er sofort – ohne Übergangszeit – den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes, und zwar auch dann, wenn es sich um einen Lehrling handelt, der während des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet hat.²⁵

Für volljährige Lehrlinge sind daher – bis auf wenige Ausnahmen²⁶ – die Sonderregelungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes nicht mehr zu beachten und können diese so wie alle anderen erwachsenen Mitarbeiter nach den viel flexibleren und deutlich weniger strengen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes eingesetzt werden.

1.5. Gesetzliche Ausbildungspflicht Jugendlicher

Seit Juli 2017 gilt in Österreich das Ausbildungspflichtgesetz (APfG).²⁷ Dieses Gesetz sieht eine Ausbildungsverpflichtung für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten.²⁸

Die gesetzliche Ausbildungspflicht endet daher spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ist der Zweck des Gesetzes bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres vom Jugendlichen erfüllt, weil dieser beispielsweise eine zweijährige berufsbildende mittlere Schule oder eine zweijährige Lehre abgeschlossen hat, endet die Ausbildungspflicht vorzeitig.²⁹

1.5.1. Ziel des Ausbildungspflichtgesetzes

Das Ziel des Ausbildungspflichtgesetzes besteht darin, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen, um damit die Chance auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu erhöhen und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft zu entsprechen.

25 697 BlgNR XX. GP 5.

26 § 1 Abs 1a Z 2 KJBG ordnet an, dass bestimmte Bestimmungen des KJBG (konkret: § 11 Abs 4, 5, 6 Z 1 und 3, Abs 7 und 8, § 21 und § 25 Abs 1 und 2 KJBG) auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gelten.

27 BGBl I 62/2016 idF BGBl I 164/2020.

28 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind ebenso ausbildungspflichtig; siehe Erläuterung 1178 BlgNR XXV. GP 3.

29 Derzeit sind sieben von den insgesamt 212 angebotenen Lehrberufen auf eine Lehrzeit von zwei Jahren konzipiert (siehe <https://lehrberufsliste.bic.at/>); siehe auch Erläuterung 1178 BlgNR XXV. GP 4.